

# RS Vwgh 2003/12/17 2000/13/0220

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §248;

## Rechtssatz

Mit seinen Einwendungen gegen das Entstehen des Abgabenanspruches, betreffend den größten Teil der Umsatzsteuer 1992 sowie die Kapitalertragsteuer 1992, ist der zur Haftung Herangezogene auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach solche Einwendungen in einem gemäß § 248 BAO durchzuführenden Abgabenverfahren und nicht in einem Haftungsverfahren geltend zu machen sind (Hinweis E 31. März 2003, 97/14/0128).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000130220.X04

## Im RIS seit

04.02.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)